

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahl zur Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament der Hansestadt Wismar (kurz: KiJuPa).

§ 2 Wahlwoche

- (1) Die Wahl findet in einer Schulwoche (Montag bis Freitag) mit Erlaubnis der Hansestadt Wismar in Schulen und/oder in der Außenstelle des KiJuPas statt.
- (2) Die Wahlwoche beginnt am Montag um 07:00 Uhr und endet am Freitag um 12:00 Uhr.
- (3) Die Woche der Wahl wird von der Wahlkommission in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des KiJuPas festgelegt.
- (4) Die Wahl darf frühestens 3 Monate und muss spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Amtszeit durchgeführt werden.
- (5) Die Wahl wird online/analog durchgeführt. Sie wird von Mitgliedern des KiJuPas sowie freiwilligen Wahlhelfer/innen begleitet.

§ 3 Wahlgrundsatz

- (1) Die Mitglieder des KiJuPas werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Personenwahl gewählt.
- (2) Jede/r Wahlberechtig/e hat 3 Stimmen, die auf die Kandidaten/innen verteilt werden können, dabei darf maximal pro Kandidat/in eine Stimme abgegeben werden. Weniger Stimmen zu verteilen ist zulässig. Werden mehr Stimmen als drei verteilt, ist der Stimmzettel ungültig.

§ 4 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen der Hansestadt Wismar, die am letzten Tag der Wahlwoche (Freitag)

- a) Mindestens 9 Jahre alt sind
- b) Nicht älter als 19 Jahre sind und
- c) In Hansestadt Wismar leben oder zur Schule gehen.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 4.

§ 6 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Das KiJuPa setzt sich aus 20 aktiven (stimmberechtigten) Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (beratende) zusammen.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Ersatzpersonen vertreten ein im Einzelfall verhindertes Mitglied in der bekanntgemachten festgestellten Reihenfolge.

§ 7 Wahlkommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird durch die Wahlleitung eine Wahlkommission bestellt. Die Wahlkommission bilden die/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/er und 3 – 5 weitere Mitglieder. Die Amtszeit der Wahlkommission endet mit Bestellung einer neuen Wahlkommission.
- (2) Das passive Wahlrecht wird durch die Mitwirkung in der Wahlkommission nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Wahlkommission unterstützt die Wahlleitung bei den Aufgaben.

§ 8 Wahlleitung

- (1) Die Aufgaben des/der Wahlleiters/in übernimmt der/die Geschäftsführer/in oder dessen Stellvertretung des Stadtjugendrings der Hansestadt Wismar e.V.
- (2) Der/Die Wahlleiter/in sichert die Durchführung der Wahlen und führt die Beschlüsse der Wahlkommission aus.
- (3) Zu den Aufgaben des/der Wahlleiters/in gehören:
 - a) die Bekanntgabe der Wahlwoche
 - b) die Erstellung der Wahlunterlagen
 - c) die Bekanntgabe der Kandidatenliste
 - d) die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) Der/die Wahlleiter/in schreibt die Wahl spätestens 6 Wochen vor Beginn der Wahlwoche aus und macht die Wahl durch Veröffentlichung auf der Internetseite - www.kijupa-wismar.de - bekannt.
- (2) Die Wahlausschreibung muss mindestens enthalten:
 - a) Wahlorte und Wahlwoche
 - b) Hinweis auf die Möglichkeit der Online- und Briefwahl
 - c) Ort und Zeitpunkt der Stimmenauszählung und
 - d) Art der Bekanntgabe des Wahlergebnisses
 - e) Information über die Wahl an die Fraktionen der Bürgerschaft.
- (3) Mit dem Tag der Wahlausschreibung wird die Wahl eingeleitet.

§ 10 Wahlvorschläge, Bewerbungsschluss

- (1) Die wählbaren Kinder und Jugendlichen werden zur Kandidatur aufgefordert, z.B. über Plakate, Social Media, Homepage usw. Die Kandidierenden müssen sich selbst um das Amt bewerben. Hierzu wird ein Formular auf der Internetseite www.kijupa-wismar.de, in den Schulen und Jugendclubs oder im Büro der Bürgerschaft bereitgestellt.
- (2) Das Formular muss spätestens bis zum 15 Tag vor Beginn der Wahlwoche beim KiJuPa eingegangen sein.
- (3) Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Wahlwoche veröffentlicht der/die Wahlleiter/in die vollständige Kandidatenliste auf der Homepage des KiJuPas www.kijupa-wismar.de. Des Weiteren werden die Kandidatenlisten allen Schulen und den Jugendclubs für den Aushang zur Verfügung gestellt.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Alle Wahlberechtigten nach § 4 können:
 - a) in ihrer Schule der Hansestadt Wismar online oder
 - b) in der Außenstelle (Stadtjugendring der Hansestadt Wismar e.V., 1 Etage im Techenhaus, Friedrich-Techen-Str. 20, 23966 Wismar) der Geschäftsstelle des KiJuPas ihre Stimmen abgeben.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Die Wahlkommission sowie freiwillige Helfer/Helferinnen zählen nach Beendigung der Wahl die abgegebenen Stimmen und werten diese aus.

- (2) Es wird festgestellt,
- a) wie viele gültige und ungültige Stimmen abgegeben worden sind
 - b) wie viele Stimmen auf jede/n Kandidatin/en entfallen sind
 - c) welche Kandidaten/innen als aktive Mitglieder und
 - d) welche Ersatzpersonen in das KiJuPa gewählt wurden. Die Reihenfolge der Ersatzpersonen richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmen.
- (3) Sollten Zweifel an der Gültigkeit von Stimmen bestehen, entscheidet die Wahlkommission. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der bzw. vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los.
- (4) Die Ergebnisse der Wahl werden spätestens 5 Tage nach der Auszählung der Stimmen auf der Internetseite – www.kijupa-wismar.de – öffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Verlust des Sitzes, Nachrücken

- (1) Die Mitgliedschaft einer gewählten Person erlischt:
- a) durch Verzicht oder
 - b) wenn das Mitglied aus der Hansestadt Wismar wegzieht und keine der Schulen der Hansestadt Wismar besucht.
- (2) Lehnt ein/e Kandidat/in die Wahl ab oder verliert den Sitz, so geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson über (Nachrücken). Für den Fall, dass keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit leer.
- (3) Die Wahlleitung benachrichtigt die nachrückende Person und gibt den Übergang bzw. das Freibleiben des Sitzes öffentlich bekannt.

Die Wahlordnung tritt mit Wirkung ab dem 17. Juni 2021 in Kraft.
Änderung der Wahlordnung wurde beschlossen am 16. Juni 2021 (18. Sitzung des KiJuPas in der LEG 2019-2021).